

Verfassung

der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt¹

Einleitung Ingress²

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt vereinigt gemäss § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantonseinwohner in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.³

Sie beteiligt in dieser Form die Kirchenglieder an der Mitverantwortung für die Gesamtkirche; sie anerkennt und unterstützt deren Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit.

Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. Dabei pflegt sie in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.

Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung:

I. Kantonalkirche

§ 1 Zugehörigkeit

Jeder Kantonseinwohner, der nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört, ist Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, im folgenden Kantonalkirche genannt.

¹ Von der Vorsteherschaft beschlossen am 26. Oktober 1973; Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 20. November 1973; Vom Diözesan-Bischof für die seelsorgerlichen Belange genehmigt am 28. November 1973.

² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 25.03.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

Er kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.

§ 2 Stimmrecht / Wählbarkeit

Jedes Mitglied der Kantonalkirche wird mit Vollendung des 16. Altersjahres stimmberechtigt und wählbar.

Ausländische Kantonseinwohner erlangen bei bloss vorübergehender Zugehörigkeit zur Kantonalkirche kein Stimm- und Wahlrecht, sofern sie von der Pflicht zur Leistung von Kirchensteuern befreit sind.

§ 3 Organe der Kantonalkirche

Organe der Kantonalkirche sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Synode
3. der Kirchenrat
4. die Rekurskommission⁴
5. ...⁵

§ 4 Kantonalkirchliche Abstimmungen / Wahlen / Referendum / Initiative

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten steht zu:

1. Erlass und Änderung der Verfassung.
2. Wahl von Synodalen nach Pfarrgemeinden.
3. Endgültiger Entscheid über Synodalbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sofern dies von 500 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von drei Pfarreiräten innert 6 Wochen seit der Publikation verlangt wird.
4. Endgültiger Entscheid über Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kantonalkirchlichen Ordnung oder eines Synodalbeschlusses, die von mindestens 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten eingereicht wurden.

§ 5 Synode / Zusammensetzung⁶

Die Synode ist die oberste Behörde der Kantonalkirche. Ihr gehören

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

⁶ Von der Synode beschlossen am 19. Juni 2002; Der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt am 9./ 10. Nov. 2002; Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 27. August 2002; Vom Diözesan-Bischof für die seelsorgerlichen Belange genehmigt am 7. Oktober 2002.

an:

1. Von den Pfarrgemeinden und Spezialpfarrgemeinden gewählte Mitglieder, wie folgt:
 - a) Mindestdelegation: Ein Mitglied pro Pfarrgemeinde.
 - b) Zusätzlich je ein Mitglied für tausend in kantonalkirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder von Pfarrgemeinden, sowie ein Mitglied für das angebrochene Tausend.
2. Fünf vom Dekanat aus seiner Mitte Delegierte, die Mitglieder der RKK Basel-Stadt sind, mit vollem Stimmrecht.⁷
3. Ein Mitglied der zuständigen Regionalleitung mit beratender Stimme.⁸
4. ...⁹

Alle Mitglieder können der Synode während höchstens drei Amtsperioden ununterbrochen angehören. Angebrochene Amtsperioden werden vollen gleichgestellt. Mitglieder der Dekanatsversammlung sind nicht als Mitglieder einer Pfarrgemeinde in die Synode wählbar.¹⁰

§ 6 Synode / Amtsdauer / Sitzungen

Die Amtsdauer der Synode beträgt vier Jahre. Sie versammelt sich im Frühjahr zur Behandlung von Verwaltungsbericht und Jahresrechnung, im Herbst zur Behandlung des Voranschlages und, wenn es die Geschäfte erfordern,

1. auf Begehren des Kirchenrates
2. auf Begehren von mindestens fünfzehn Synodalen
3. auf Begehren des Seelsorgerates
4. aufgrund eines Beschlusses von mindestens drei Pfarreiräten.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

§ 7 Synode / Befugnisse

Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl ihres Präsidiums und Vizepräsidiums sowie von zwei Sekretären aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Diese bilden zusammen das Büro der Synode. Diese können

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

innerhalb der gleichen Amtsdauer einmal wiedergewählt werden.¹¹

2. Wahl des Kirchenrates, seines Präsidenten und Vizepräsidenten für die Dauer von vier Jahren.
3. Wahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidiums sowie der anderen Synodalkommissionen aus ihrer Mitte, sowie Wahl der kantonalkirchlichen Delegierten.¹²
4. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission und ihres Präsidiums.¹³
5. Erlass der notwendigen kantonalkirchlichen Ordnungen. Diese sind zu publizieren.
6. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Stellungnahme zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates und zum Seelsorgebericht.¹⁴
7. Ordnung der Beziehungen zum Staat.
8. Ordnung der Beziehungen zu den anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in kantonalkirchlichen Belangen.
9. Oberaufsicht über die kantonalkirchliche Verwaltung.
10. Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Schaffung und Aufhebung ordentlicher Pfarreien sowie von Spezial-Pfarreien und Seelsorgestellen. Soweit die Pfarrgemeinden davon betroffen werden, ist ihre Stellungnahme einzuholen.
11. Schaffung und Aufhebung kantonalkirchlicher Einrichtungen, Fachstellen und Dienste.¹⁵
12. Beschlussfassung über die Ausgaben der Kantonalkirche, die finanziellen Beiträge an das Bistum und andere kirchliche Aufgaben.
13. Beschlussfassung über dingliche Geschäfte, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, über die Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Pfarrgemeinde, sofern diese davon in ihren berechtigten Interessen betroffen wird.
14. Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Pfarrgemeinden, die anderssprachige Seelsorge, die überpfarreilichen und zentralen Dienste.¹⁶

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

15. Aufnahme öffentlicher Anleihen.
16. Ausübung aller kantonalkirchlichen Befugnisse, sofern sie nicht einem anderen Organ zustehen.

Der Kirchenrat kann durch besondere Ordnung ermächtigt werden, Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem bestimmten Betrage selbständig zu tätigen.

In Fragen der Seelsorge hat die Synode sich vom Seelsorgerat beraten zu lassen.

§ 8¹⁷

Kirchenrat / Zusammensetzung

Der Kirchenrat ist das Exekutivorgan der Kantonalkirche.

Dem Kirchenrat gehören an:

1. Fünf bis acht von der Synode gewählte Mitglieder.
2. Ein von der Dekanatsleitung delegiertes Mitglied mit beratender Stimme.
3. Der Domherr mit beratender Stimme.

Kirchlich Angestellte können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenrates sein.

Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

§ 9

Kirchenrat / Befugnisse

Dem Kirchenrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Kantonalkirche nach aussen.
2. Leitung der kantonalkirchlichen Verwaltung.
3. Aufsicht über die Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung derer Autonomie.

Der Kirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a. Erteilung verbindlicher Weisungen,
 - b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen,
 - c. Nichtbestätigung von Wahlen,
 - d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.¹⁸
4. Verwaltung des kantonalkirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der besonderen Fonds.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des ihm zustehenden Kompetenzbetrages.
6. ...¹⁹
7. Vorbereitung der Geschäfte der Synode.
8. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.
9. Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten und Beauftragten.²⁰
10. Wahl von Kommissionen und Delegierten, sofern sie dem Kirchenrat durch besondere Ordnung übertragen wird.
11. Genehmigung der Wahl der Angestellten der Pfarrgemeinden.²¹

Der Kirchenrat ist für seine Tätigkeit der Synode verantwortlich.

§ 9^{bis22}

Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates

Die Organisation und Tätigkeit des Kirchenrates regelt eine Ordnung.

§ 10²³

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche.
2. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbehalt des Datenschutzes.
3. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates sowie zum Seelsorgebericht. Diese haben spätestens neun Wochen vor der betreffenden Synode der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorzuliegen.

¹⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²² Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

§ 11²⁴

Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei über einen Masterstudienabschluss an einer juristischen Fakultät verfügen müssen. Die Mitglieder dürfen weder der Synode noch dem Kirchenrat noch einem Pfarreirat angehören und in keinem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.

Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Beschwerden gegen Behörden und Organe der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden betreffend:

1. Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder kantonalkirchlichem Recht einschliesslich der pflichtwidrigen Ermessensausübung;
2. Unangemessenheit.

Für die Beschwerdeberechtigung und das Verfahren ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

Die Rekurskommission entscheidet ferner über Anstände zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche untereinander, zwischen Behörden und Organen der Kantonalkirche und von Pfarrgemeinden sowie von Behörden und Organen von Pfarrgemeinden untereinander.

Einzelheiten regelt eine Ordnung.

II. Pfarrgemeinden

§ 12

Pfarrgemeinden / Teile der Kantonalkirche

Die Kantonalkirche gliedert sich in die örtlichen Pfarrgemeinden. Deren Gebiet ist durch die Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarreien bestimmt.

Die Pfarrgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und können eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihnen die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch. Einzelheiten regelt eine besondere Ordnung.

§ 13

Pfarrgemeinde / Organe

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Pfarreiversammlung

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

3. der Pfarreirat

Pfarreiversammlung und Pfarreirat nehmen ihre seelsorgerlichen Aufgaben gemäss diözesaner Ordnung wahr.

§ 14 Pfarngemeinde / Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarngemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Leitung der Pfarrei²⁵
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlungen, sofern dies durch Referendum gemäss § 17 verlangt wird.

§ 15 Pfarreiversammlung

Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarngemeinde.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder oder die Leitung der Pfarrei²⁶ verlangen.

Sie wird vom Präsidenten des Pfarreirates geleitet.

§ 16 Pfarreiversammlung / Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beratung von Fragen der Seelsorge.
2. Stellungnahme zu den Fragen der Seelsorge auf Antrag des Pfarreirates oder der Leitung der Pfarrei²⁷.
3. Erlass und Änderung der Pfarreiordnung, die für die pfarrgemeindlichen Belange der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn die kantonalkirchliche Ordnung nicht verletzt wird.
4. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und allfälligem Voranschlag des Pfarreirates, Wahl von Rechnungsrevisoren.
5. Antragstellung an die Synode betreffend Schaffung und Aufhebung von Ämtern und Hilfsämtern der Pfarngemeinde.
6. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

7. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonal-kirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonal-kirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
8. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung und unter Zustimmung des Kirchenrates. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann an die Synode rekurriert werden.
9. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.
10. Antragstellung zu Händen der Synode.

§ 17 Pfarreiversammlung / Referendum gegen Beschlüsse

Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.

§ 18 Pfarreirat / Zusammensetzung

Dem Pfarreirat gehören an:

1. Sieben bis einundzwanzig von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Ihre Zahl und allfällige weitere Wahlvoraussetzungen legt die Pfarreiordnung fest.
2. Von besonderen Organisationen der Pfarrei gewählte Vertreter, sofern die Pfarreiordnung ausdrücklich hiezu ermächtigt.
3. Die Leitung der Pfarrei²⁸, die Vikare und die anderen in der Pfarreiseelsorge hauptamtlich tätigen Personen von Amtes wegen.
4. Ein gewähltes Synodenmitglied aus der betreffenden Pfarrgemeinde, das von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert wird. Die Pfarreiordnung regelt das Stimmrecht dieses Mitgliedes.²⁹

Der Pfarreirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von der Pfarrgemeinde gewählt werden.

Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

²⁹ Siehe Fussnote 6.

§ 19 Pfarreirat / Organisation

Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung beiziehen.

§ 20 Pfarreirat / Befugnisse

Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Stellungnahme zu Händen der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge.
2. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
4. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.
5. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
6. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreiordnung.
7. Wahl einer Vertretung in den Seelsorgerat³⁰
8. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.
9. Wahl der Beamten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 9 Ziff. 11.

Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

§ 21 Spezialpfarrgemeinden³¹

Wird eine Spezialpfarrei, namentlich für Fremdsprachige, errichtet, so kann für sie durch Synodalbeschluss eine besondere Pfarrgemeinde im Sinne von § 12 ff. gegründet werden.

Einer Spezialpfarrgemeinde gehört an, wer seine Mitgliedschaft durch ausdrückliche Erklärung bekundet hat. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde aus. Einzelheiten regelt eine Ordnung.³²

³⁰ Siehe Fussnote 6.

³¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

³² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

§ 22 Spezialpfarrgemeinden / Auswärtige Mitglieder³³

Angehörige anderer römisch-katholischer Kantonalkirchen oder entsprechender Körperschaften des Auslandes können zusätzlich in einer Spezialpfarrgemeinde durch ausdrückliche Erklärung eine Spezialmitgliedschaft erlangen, sofern deren Pfarreiordnung dies zulässt. Spezialmitgliedschaften müssen separat registriert werden und sind für die Wahlen in die Synode und die nicht pfarrgemeindlich organisierten Abstimmungen weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Pfarreiordnung kann das Stimm- und Wahlrecht für pfarrgemeindliche Abstimmungen näher regeln.

§ 22bis Seelsorgeverbände³⁴

Die Pfarrgemeinden können Seelsorgeverbände bilden. Diese haben eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Einem Seelsorgeverband können insbesondere folgende Pfarreiratsbefugnisse übertragen werden:

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 6 KiV.
2. Wahlbefugnisse gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 7 ff. KiV.
3. Aufgaben der Personalführung.

Leitungsorgan des Seelsorgeverbandes ist der Seelsorgeverbandsrat. Die Mitglieder des Seelsorgeverbandsrates müssen mehrheitlich aus gewählten Pfarreiratsmitgliedern bestehen. Er ist für seine Tätigkeit den zugehörigen Pfarrgemeinden verantwortlich. Der Seelsorgeverband entsteht mit der Genehmigung der Vereinbarung durch die Synode. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn weder das Recht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt noch übriges kantonales Recht und Bundesrecht verletzt wird.

III. Pfarrwahl

§ 23 Leitung der Pfarrei³⁵ / Wahl

Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und

³³ Siehe Fussnote 6.

³⁴ Siehe Fussnote 6.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

gibt ihre allfälligen Wünsche bekannt. Sie bestimmt aus der ihr vom Diözesanbischof unterbreiteten Liste einen Kandidaten, der der Wahl durch die Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde unterliegt. Eine solche findet ferner nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer der Leitung der Pfarrei³⁶ statt.

Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Leitung der Pfarrei³⁷ nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen.

Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.

IV. Dekanat, Priesterkapitel und Seelsorgerat

§ 24 Dekanat / Dekan

Die Pfarreien des Kantons Basel-Stadt bilden, unter Vorbehalt anderer bischöflicher Anordnung, ein Dekanat.

Der Kirchenrat ist im Rahmen des diözesanen Verfahrens zur Wahl des Dekans anzuhören.

§ 25 ...³⁸

§ 26 Seelsorgerat

Der Seelsorgerat berät die zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. Er gibt sich im Rahmen der diözesanen Erlasse seine Ordnung selbst. Diese ist nach der Vernehmlassung der Synode vom Diözesanbischof zu genehmigen.

Er kann in Fragen der Seelsorge Anträge an die Synode stellen.

V. Finanzordnung

§ 27 Kantonalkirche / Vermögen / Kirchliche Gebäude

Die Kantonalkirche verwaltet und verwendet ihr Vermögen und die besonderen Fonds zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben. Sie ist

³⁶ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

³⁷ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

³⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

Eigentümerin der kirchlichen Gebäude, sofern kein anderer Vermögensträger vorgesehen wird.

§ 28 Kantonalkirche / Einnahmen / Kirchensteuern

Die Kantonalkirche bestreitet ihre finanziellen Bedürfnisse aus den Kirchensteuern, aus dem Ertrag des kirchlichen Vermögens sowie aus ihren übrigen Einnahmen.

Die Kirchensteuern werden gemäss § 19 Abs. 5 der Kantonsverfassung von den Mitgliedern der Kantonalkirche erhoben und es ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die persönlichen Verhältnisse der Kirchenglieder Rücksicht zu nehmen.

Ausländische Kantonseinwohner, die nur vorübergehend der Kantonalkirche angehören, können von der Steuerpflicht befreit werden.

Einzelheiten regelt die Steuerordnung, die dem Referendum gemäss § 4 Ziff. 3 unterliegt.

§ 29 Pfarrgemeinden / Kantonalkirchliche Beiträge

Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden und den kantonal-kirchlichen Diensten für deren Aufgaben jährliche Beträge gemäss Ordnung zur Verfügung.³⁹

VI. Verfassungsrevision

§ 30 Revision der Verfassung

Eine Teilrevision der Verfassung ist einzuleiten, wenn dies die Synode beschliesst oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt wird. Die Synode arbeitet den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.

Eine Totalrevision der Verfassung kann von der Synode oder von 700 Stimmberechtigten oder durch Beschluss von vier Pfarreiräten verlangt werden. Das Begehren ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Ist die Totalrevision beschlossen, so arbeitet die Synode den neuen Verfassungstext aus und legt ihn den Stimmberechtigten zum Entscheid vor.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

Die Verfassungsrevision bedarf der Genehmigung des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung.⁴⁰

§ 30^{bis41} Subsidiär anwendbares Recht

Soweit die Verfassung sowie die sie vollziehenden Ordnungen und Reglemente keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Kantons Basel-Stadt Anwendung.

VII. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten der Verfassung

Die Verfassung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern sie vom Diözesanbischof für die seelsorgerlichen Belange und vom Regierungsrat gemäss Kantonsverfassung genehmigt und durch die Stimmberechtigten angenommen wird.

§ 32 Bisheriges Recht / Subsidiäre Geltung des kant. Rechts

Die Erlasse der Römisch-Katholischen Gemeinde Basel gelten, soweit sie dieser Verfassung nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuordnung weiter. Fehlen für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmung kantonalkirchliche Vorschriften, so sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss anzuwenden.

In Abweichung von § 28 Abs. 4 unterliegt die erste von der Vorsteherschaft der Römisch-Katholischen Gemeinde oder der Synode beschlossene Steuerordnung der Abstimmung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

⁴¹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 27.05.2014 (wirksam seit 8.10.2014).

§ 33

Bisherige Organe

Bis spätestens Ende 1975 sind sämtliche Organe der Kantonalkirche gemäss dieser Verfassung zu bestellen.

In der Zwischenzeit nimmt die Vorsteherschaft der Römisch-Katholischen Gemeinde die Befugnisse der Synode, der Vorstand diejenigen des Kirchenrates wahr. Entsprechend amtieren die bestehenden Pfarreiräte und die Koordinationsgruppe der Pfarreiräte als Seelsorgerat während der Übergangszeit weiter.

Basel, den 26. Oktober 1973

Namens der Vorsteherschaft der
Römisch-Katholischen Gemeinde Basel

Der Präsident:

Dr. M. Aebi

Der Dekan:

A. Cavelti